

Richtlinien Weiterbildungsnachweis & Lehrtätigkeit der Aktivmitglieder

Eine der zentralen Aufgaben des Verbandes ist es, die kontinuierliche Fort- und Weiterbildung seiner Aktivmitglieder sicherzustellen.

Die Weiterbildungspflicht gilt für alle Aktivmitglieder des PoVS bis zum vollendeten 65. Altersjahr. Ab dem Jahr, in dem das Mitglied das ordentliche Rentenalter erreicht, entfällt die Pflicht zur Weiterbildungsdokumentation automatisch, wenn mindestens zehn Jahre Praxiserfahrung vorliegen.

Grundsatz

Anerkannt werden Weiterbildungen, die der fachlichen, therapeutischen oder persönlichen Entwicklung dienen und einen Bezug zur beruflichen Tätigkeit als KomplementärTherapeut*in mit Methode Polarity aufweisen. Dazu zählen unter anderem (nicht abschliessend):

- Kurse von anerkannten Polarity-Schulen oder deren Lehrpersonen
- Kurse in westlicher Medizin (z. B. Anatomie, Physiologie, Pathophysiologie)
- Praxisorientierte Einzel- und Gruppensupervision (z. B. Fallsupervision)
- Tronc Commun KT-Kurse (medizinische, berufsspezifische, sozialwissenschaftliche Grundlagen)
- Kommunikation, Ethik, Gesprächsführung (z. B. Focusing, Authentische Kommunikation, Somatic Experience, usw.)
- Methoden der KomplementärTherapie und Alternativmedizin (z. B. Craniosacral-Therapie, Shiatsu, Yoga-Therapie, Ayurveda, Homöopathie, TEN, TCM)
- Körperorientierte Verfahren (z. B. Feldenkrais, Osteopathie, Rebalancing, Spiraldynamik, Qi-Gong, Rolfing)
- Psychologische oder prozessorientierte Methoden
- Lehrtätigkeit (z. B. Assistenz in Polarity-Klassen, Kursleitung)
- Kurse zu Praxisführung, Recht, Abrechnung oder Digitalisierung

Anforderung

Innerhalb von **zwei Kalenderjahren** müssen insgesamt mindestens **40 Stunden** Weiterbildung nachgewiesen werden, also mindestens 20 Stunden pro Jahr.

Übergang nach Ausbildungsabschluss

Absolvent*innen eines Polarity-Diplomlehrgangs sind im Abschlussjahr und im Folgejahr von der Weiterbildungspflicht befreit. Diese Regelung gibt Raum für die Integrationsphase des schulisch Gelernten in die berufliche Praxis.

Nachweise

Als Nachweis gelten:

- **EMR-Bestätigung** über die letzten zwei Jahre
oder
- **Testatblatt**
 - Dok. 04.4.1_Testatblatt_Weiterbildungsnachweis_Lehrtätigkeit_2026

Lehr-/Assistentztätigkeiten und die Tätigkeit als Prüfungsexpert*in werden dabei zu **50 % angerechnet**, max. 30 Stunden pro 2 Jahre. Es sind entsprechende Bestätigungen beizulegen. Für selbstorganisierte Weiterbildungen ist ein geeigneter Nachweis zu erbringen.

Fristen

Die Weiterbildungsnachweise sind unaufgefordert alle zwei Jahre **bis spätestens 30. September** des geraden Kalenderjahres beim Sekretariat vorzugsweise per E-Mail einzureichen (z. B. 30.09.2026 für die Jahre 2025–2026).

Kurse, die im Zeitraum vom 1. Oktober bis 23. Dezember stattfinden, können noch im selben Jahr **nachgereicht** und dem abgeschlossenen Zeitraum angerechnet werden, sofern sie **klar datiert und belegt** sind. **Spätester Termin für die Nachreichung ist der 23. Dezember.**

Nicht eingereichte oder unvollständige Nachweise führen zur Umwandlung der Aktivmitgliedschaft in eine Passivmitgliedschaft per 1. Januar des Folgejahres.

Sonderregelungen & administrative Hinweise

Begründete Entschuldigungen (z. B. längere Krankheit, Auslandsaufenthalt, Schwangerschaft, Zusatzausbildung) müssen **schriftlich dem Vorstand eingereicht** werden und werden **individuell geprüft**.

Der Vorstand kann bei Bedarf **Stichprobenkontrollen** der eingereichten Weiterbildungsnachweise durchführen.

Zusätzlicher administrativer Aufwand (z. B. Mahnungen oder umfangreiche Rückfragen bei fehlenden Unterlagen) kann dem betreffenden Mitglied mit **CHF 25.–/Std.** verrechnet werden.

Hinweis: Diese Regelung dient dem Schutz der Gemeinschaft, damit keine zusätzlichen Kosten für den Gesamtverband entstehen und der Aufwand fair verteilt wird.

ASCA-Anerkennung von Weiterbildungen

Der Polarity Verband Schweiz (PoVS) ist von der **ASCA** offiziell als prüfende Stelle für Weiterbildungen anerkannt. Eingereichte Weiterbildungsnachweise werden durch den PoVS geprüft und – sofern sie den Kriterien entsprechen – gegenüber der ASCA bestätigt.

Diese Bestätigung durch den Verband ist notwendig, damit die **ASCA-Mitgliedschaft in Bezug auf die Weiterbildungspflicht** bestehen bleibt.

Schlussbemerkung

Die Einhaltung dieser Richtlinien garantiert nicht automatisch die Anerkennung durch dritte Registrierstellen. Es gelten die jeweiligen Anforderungen der Institutionen.

Polarity Verband Schweiz

21.03.2026